

05 Anlage 2 zum Betreuungsvertrag/Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Kath. Kindertagesstätte St. Katharina orientiert sich an der Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main

1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Katharina haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgelts.
- (4) Im Fall von getrenntlebenden Personensorgeberechtigten, entsteht die Kostenbeitragspflicht bei dem Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Nutzen getrenntlebende Personensorgeberechtigten das sogenannte Wechselmodell, bleiben beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch zahlungspflichtig.

2. Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt wird entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr in € / Monat
07.00 – 13.00 Uhr	Basismodul	147,00 € **
07.00 – 15.00 Uhr	2/3-Modul*	49,00 €
07.00 – 16.30 Uhr (freitags nur bis 15h)	Ganztagsmodul*	78,40 €

* In diesem Modul muss eine Mittagsverpflegung hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf z.Zt. auf 80,00 € pro Monat.

** Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung von April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde	8,00 €/Stunde
Einzelnes Mittagessen	4,00 €/Stunde

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Barbara Pracht	2	01.01.2021	1 von 2

05 Anlage 2 zum Betreuungsvertrag/Gebührenordnung

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde (Basismodul).

Ein Kostenbeitrag wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Der Kostenbeitrag vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

3. Verfahren

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind auch bei Fehltagen des Kindes und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien) zu entrichten.

4. Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in Flörsheim am Main, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das jüngere Kind um 50%.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Flörsheim am Main, entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind.
- (3) Das Verpflegungsentgelt fällt nicht unter die Kostenbeitragsermäßigung bzw. -befreiung der Absätze 1 bis 2.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Barbara Pracht	2	01.01.2021	2 von 2